

STEUERREFORM 2015/2016

INFORMATIONEN ZUM BANKENPAKET

Teil der Steuerreform 2015/2016 ist das am 07.07.2015 im Nationalrat beschlossene sogenannte „Bankenpaket“. Dieses umfasst:

- **Änderung des Bankwesengesetzes (BWG)**
- **Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG)**
- **Kapitalabfluss-Meldegesezt**
- **Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG)**

Zusätzlich wurde mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 das Finanzstrafgesetz (FinStrG) geändert, womit ebenfalls Ausnahmen vom Bankgeheimnis geschaffen wurden.

ÄNDERUNG DES BANKWESENGESETZES (BWG)

Die Durchbrechungstatbestände zum Bankgeheimnis in § 38 Abs 2 BWG sind geändert bzw. erweitert worden. Neben den schon bisher vorgesehenen Durchbrechungen wie insbesondere im gerichtlichen Strafverfahren gegenüber Staatsanwaltschaften und Gerichten und in Finanzstrafverfahren ist jetzt auch eine Durchbrechung aufgrund eines schriftlichen Auskunftersuchens der Finanzbehörde (außerhalb eines Finanzstrafverfahrens) vorgesehen.

Zudem gilt das Bankgeheimnis nicht hinsichtlich der Meldepflichten:

- nach dem Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG)
- nach dem Kapitalabfluss-Meldegesezt
- nach dem Gemeinsamen Meldestandardgesetz (GMSG)

KONTENREGISTER- UND KONTENEINSCHAUGESETZ (KONTREGG)

Das Kontenregister

Mittels Kontenregister- und Konteneinschaugesetz wurde ein zentrales Kontenregister beschlossen. Die Banken sind künftig verpflichtet, laufend Daten (rückwirkend per 01.03.2015) in das zentrale Kontenregister einzumelden.

In das Kontenregister sind **Konten im Einlagengeschäft (inkl. Sparbücher), im Girogeschäft, im Bauspargeschäft sowie Depots im Depotgeschäft** einzumelden, d.h. im Kontenregister selbst scheinen nur die Kontonummer, der Kontoinhaber und die kontoführende Bank auf. Der Kontostand und genaue Transaktionsdaten sind hingegen nicht von der Bank an das Kontenregister zu melden. Auch Konten, die bereits per 01.03.2015 bestanden haben, aber in der Zwischenzeit aufgelassen wurden, sind von der Bank an das Kontenregister zu melden. Die Meldung hat folgende Daten zu enthalten:

- Konto- bzw. Depotnummer (auch Lösungswortsparbücher)
- Tag der Eröffnung und Auflösung des Kontos bzw. Depots
- Bezeichnung des konto- bzw. depotführenden Kreditinstituts
- Bei natürlichen Personen als Kunden: das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA). Kann dieses nicht ermittelt werden: Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Adresse und Ansässigkeitsstaat
- Bei Rechtsträgern als Kunden die Stammzahl des Unternehmens bzw. ein Ordnungsbegriff des E-Government-Gesetzes; kann dies nicht ermittelt werden: Name, Adresse, Ansässigkeitsstaat
- Hinsichtlich des Kontos bzw. Depots vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer

Kontostände oder -bewegungen sind nicht in der Meldung enthalten.

Bei der erstmaligen Übermittlung müssen die Daten mit Stand 01.03.2015 und alle Änderungen bis zur Inbetriebnahme übermittelt werden, **d.h. das Kontenregister wird rückwirkend Auskunft darüber geben, welche Personen welche Konten seit 01.03.2015 innehaben bzw. innegehabt haben bzw. Treugeber, wirtschaftliche Eigentümer oder Zeichnungsberechtigte zu einem Konto waren bzw. sind. Nach Inbetriebnahme des Kontenregisters müssen die Daten laufend** eingemeldet werden.

Einsichtnahme in das Kontenregister

Auskünfte aus dem Kontenregister sind in folgenden Fällen zu erteilen:

- den Staatsanwaltschaften und den Strafgerichten: für strafrechtliche Zwecke
- den Finanzstrafbehörden und dem Bundesfinanzgericht: für finanzstrafrechtliche Zwecke
- den Abgabenbehörden des Bundes und dem Bundesfinanzgericht: bei Zweckmäßigkeit und Angemessenheit im Interesse der Abgabenerhebung

Darf das Finanzamt im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung Einsicht in das Kontenregister nehmen?

Eine Einsichtnahme in das Kontenregister bei der Veranlagung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer ist nur dann zulässig, wenn die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hat und ein Ermittlungsverfahren einleitet. Zudem muss der Abgabepflichtige vorher Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Würdigung der Stellungnahme ist aktenkundig zu machen.

Zum Schutz der Steuerpflichtigen ist jede Einsicht in das Kontenregister zu dokumentieren. Außerdem wird die Einsichtnahme in das Kontenregister durch einen unabhängigen Rechtsschutzbeauftragten finanzintern überprüft werden.

Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, in Finanzonline die über ihn gespeicherten Kontodaten anzusehen. Es erfolgt auch eine Verständigung der betroffenen Person über Finanzonline, wenn die Abgabenbehörde Einsicht in das Kontenregister nimmt.

Konteneinschau direkt beim Kreditinstitut (Kontenöffnung)

Von der Einsichtnahme ins Kontenregister zu unterscheiden ist die direkte Einsicht in ein Konto.

Erstmals wird den Abgabenbehörden ermöglicht, jene weiterführenden Informationen über Vermögenswerte (Konten, Depots) zu erhalten, welche im Kontenregister nicht verfügbar sind; dies unter folgenden Voraussetzungen:

- wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Abgabepflichtigen bestehen (= Erforderlichkeit)
- wenn zu erwarten ist, dass die Auskunft geeignet ist, die Zweifel aufzuklären (= Zweckmäßigkeit)
- wenn zu erwarten ist, dass der mit der Auskunftserteilung verbundene Eingriff in die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Kunden des Kreditinstitutes nicht außer Verhältnis zu dem Zweck der Ermittlungsmaßnahme steht (= Verhältnismäßigkeit)

Ein Auskunftsverlangen an das Kreditinstitut muss schriftlich erfolgen. Es hat eine Begründung zu enthalten und ist von der Leitung der Abgabenbehörde zu unterfertigen. Sämtliche Auskunftsersuchen von Abgaben- oder Finanzstrafbehörden bedürfen vorab einer richterlichen Genehmigung (Bundesfinanzgericht).

Darf das Finanzamt im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung eine Konteneinschau durchführen?

Wie auch bei der Einsichtnahme in das Kontenregister ist eine Konteneinschau für die Veranlagung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer nur dann zulässig, wenn die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hat, ein Ermittlungsverfahren einleitet und der Abgabepflichtige vorher Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Die Würdigung der Stellungnahme durch die Finanz muss aktenkundig sein.

Darf das Finanzamt nur in Konten der Steuerpflichtigen Einschau nehmen?

Grundsätzlich ist die Einschau für die Konten gedacht, bei denen der Steuerpflichtige Kontoinhaber ist. Darüber hinaus soll auch eine Einschau in Konten möglich sein, bei denen der Steuerpflichtige verfügungsbefugt, Treugeber oder wirtschaftlicher Eigentümer ist, wenn die begründete Annahme vorliegt, dass die Konten für das Abgabeverfahren von Interesse sind. Dem Kontoinhaber muss in diesen Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Rechtsschutz – Konteneinschau (NICHT: bei Abfragen im Kontenregister)

Das Auskunftsersuchen ist vom Leiter der Abgabenbehörde zu unterfertigen. Dabei muss Personen, die nicht Kontoinhaber sind, die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Das Bundesfinanzgericht entscheidet durch

Einzelrichter mit Beschluss über Bewilligung einer Konteneinschau. Gegen den Beschluss des Bundesfinanzgerichtes kann ein Rechtsmittel (Rekurs) durch den betroffenen Kunden eingelegt werden. Entscheidet das Bundesfinanzgericht (dieselbe Behörde), dass die Konteneinschau zu Unrecht bewilligt wurde, dann gilt bezüglich der bei dieser Konteneinschau gewonnenen Beweise ein Verwertungsverbot in dem Abgabungsverfahren, in dem das Auskunftsverlangen gestellt wurde.

KAPITALABFLUSS-MELDEGESETZ (MELDEPFLICHT VON KAPITALABFLÜSSEN UND KAPITALZUFLÜSSEN)

Meldepflicht der Kapitalabflüsse (betrifft „Privatpersonen“)

Behebungen von mindestens EUR 50.000,- von Konten oder unentgeltliche Übertragungen von Wertpapieren aus Depots natürlicher Personen sind an das Bundesministerium für Finanzen (BMF) zu melden. Zur Vermeidung von möglichen Umgehungsstrukturen wird die Betragsgrenze von EUR 50.000,- durch eine Zusammenrechnungsbestimmung ergänzt, wonach auch darunter liegende Abfluss-Beträge von der Meldepflicht erfasst werden, sofern diese offenkundig miteinander verbundene Vorgänge betreffen und insgesamt wiederum einen Gesamt-Abflussbetrag von mindestens EUR 50.000,- erreichen.

Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind Geschäftskonten von Unternehmen und Anderkonten von Rechtsanwälten, Notaren oder Wirtschaftstreuhändern.

Welche Arten von Kapitalabflüssen sind betroffen?

- die Auszahlung und Überweisung von Sicht-, Termin- und Spareinlagen
- die Auszahlung und Überweisung im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten oder im Zusammenhang mit dem Verkauf von Bundesschätzen
- die Übertragung von Eigentum an Wertpapieren mittels Schenkung im Inland
- die Verlagerung von Wertpapieren in ausländische Depots

Entfällt die Meldepflicht, wenn anlässlich der Depotübertragung in das Ausland KESt abgeführt wurde?

Nein, die Meldepflicht besteht unabhängig von einer allfälligen KESt-Pflicht.

Ab wann wird gemeldet?

- Erstmeldung bis 31.10.2016: für den Zeitraum 01.03.2015 – 31.12.2015
- Zweitmeldung bis 31.01.2017: für den Zeitraum 01.01.2016 – 31.12.2016
- danach laufende (monatliche) Meldungen

Meldepflicht der Kapitalzuflüsse aus der Schweiz und Liechtenstein

Kapitalzuflüsse sind meldepflichtig, wenn sie während eines bestimmten Zeitraumes entweder aus der **Schweiz** oder aus **Liechtenstein** nach Österreich gelangt sind. Als Meldezeiträume wurden für die Schweiz der 01.07.2011 bis 31.12.2012 und für Liechtenstein der 01.01.2012 bis 31.12.2013 festgelegt. Die Meldung hat bis zum 31.12.2016 zu erfolgen.

Meldepflichtig sind Kapitalzuflüsse von mehr als EUR 50.000,- auf Konten oder Depots natürlicher Personen sowie auf Konten liechtensteinischer Stiftungen und stiftungsähnlichen Anstalten. Als weitere Bestimmung ist vorgesehen, dass bei Vorliegen eines Zuflusses von mindestens EUR 50.000,- auch alle anderen im Meldezeitraum erfolgten Zuflüsse aus dem gleichen Land (CH oder FL) zu melden sind.

Das Kapitalabfluss-Meldegesetz definiert als Kapitalzuflüsse:

- die Einzahlung und Überweisung von Sicht-, Termin- und Spareinlagen
- die Einzahlung und Überweisung im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten oder im Zusammenhang mit dem Verkauf von Bundesschätzen
- die Übertragung von Eigentum an Wertpapieren mittels Schenkung
- die Verlagerung von Wertpapieren in inländische Depots

Anonyme Einmalzahlung zur Vermeidung der Kapitalzuflussmeldung

Anders als bei Kapitalabflüssen kann bei Kapitalzuflüssen die Meldepflicht entfallen, wenn betroffene Inhaber von Konten oder Depots dem meldepflichtigen Kreditinstitut unwiderruflich bis zum **31.03.2016** schriftlich mitteilen, die Nachversteuerung dieser Vermögenswerte im Wege einer – anonymen – Einmalzahlung mit Abgeltungswirkung vorzunehmen.

Die Einmalzahlung beträgt 38 % der meldepflichtigen Vermögenswerte und ist vom jeweils meldepflichtigen **Kreditinstitut bis spätestens 30.09.2016 einzubehalten und abzuführen**. Über die erfolgte Einmalzahlung hat das Kreditinstitut eine Bescheinigung an die Konto-/Depotinhaber auszustellen, die bestimmte im Gesetz geregelte Angaben zu enthalten hat. Kann ein Kreditinstitut – wegen fehlender verfügbarer Mittel – die Einmalzahlung des Kunden nicht rechtzeitig und vollständig einbehalten, hat es die Meldung des Kapitalzuflusses vorzunehmen.

Die Abgeltungswirkung umfasst bestimmte vor dem Kapitalzufluss entstandene Abgabenansprüche für bestimmte Sachverhalte bis zur Höhe der Bemessungsgrundlage der Einmalzahlung. Insoweit Abgabenansprüche abgegolten sind, tritt auch Strafbefreiung hinsichtlich damit zusammenhängender Finanzvergehen ein.

Die Abgeltungswirkung tritt jedoch nicht ein, wenn entweder

- (a) die betroffenen Vermögenswerte aus einer Vortat zur Geldwäscherei gemäß § 165 Abs 1 StGB, mit Ausnahme des § 33 iVm §§ 38a oder 39 des Finanzstrafgesetzes herrühren, oder
- (b) zum Zeitpunkt der Mitteilung des Kunden an sein Kreditinstitut zur Einmalzahlung
 - (i) einer Abgaben- oder Finanzstrafbehörde bereits konkrete Hinweise auf nicht versteuerte Vermögenswerte, die der Meldepflicht unterliegen, vorlagen und dies dem Verfügungsberechtigten bekannt war,
 - (ii) abgabenrechtliche Ermittlungen geführt werden oder
 - (iii) diesbezüglich bereits Verfolgungshandlungen (§ 29 Abs 3 lit a FinStrG) gesetzt worden sind.

GEMEINSAMER MELDESTANDARD GESETZ (GMSG)

Mit diesem Gesetz wird der automatische Informationsaustausch über Daten von im Ausland Steuerpflichtigen geregelt. Die Daten werden an die österreichische Finanzverwaltung gemeldet. Diese leitet die Daten an die jeweiligen ausländischen Finanzbehörden weiter. Betroffen sind sowohl natürliche Personen als auch Rechtsträger/Unternehmen.

Meldepflichtige Daten sind:

- Name des Anlegers
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)
- Konto-/Depotnummer(n) – Einlagen-, Giro- und Depotgeschäft
- Kontosalde(n)/-werte zum Jahresende oder die Auflösung des Kontos
- Kapitalerträge, andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto sowie Veräußerungserlöse

Das GMSG unterscheidet jeweils Sorgfaltspflichten bei „bestehenden Konten“/„Neukonten“ und natürlichen Personen/Rechtsträgern. Der Stichtag zur Unterscheidung in **bestehende Konten/Neukonten** ist der 30.09.2016/01.10.2016.

FRISTEN UND TERMINE

Jährliche Meldung durch die Bank bis zum 30.06. eines Jahres über die Kontodaten des vorangegangenen Kalenderjahres. Weiterleitung durch BMF bis spätestens 30.09. an die zuständigen Behörden der teilnehmenden Staaten.

- Für **Neukonten** von natürlichen Personen und Rechtsträgern zwischen **01.10.2016 und 31.12.2016**: erstmalige Meldeverpflichtung an BMF bis **30.06.2017**.
- Für **Neukonten** von natürlichen Personen und Rechtsträgern **nach dem 01.01.2017**: Meldeverpflichtung an BMF bis **30.06.2018**.
- **Bestehende Konten von natürlichen Personen** mit hohem Wert (mehr als **USD 1.000.000,-**) zum 30.09.2016 müssen bis **31.12.2017** identifiziert und erstmalig bis **30.06.2018** (betreffend der Kontendaten aus 2017) gemeldet werden.
- **Bestehende Konten von natürlichen Personen** mit geringem Wert (maximal **USD 1.000.000,-**) zum 30.09.2016 müssen bis **31.12.2018** identifiziert und erstmalig bis **30.06.2019** (betreffend der Kontendaten aus 2018) gemeldet werden.
- **Bestehende Konten von Rechtsträgern** mit hohem Wert (mehr als **USD 250.000,-**) zum 30.09.2016 müssen bis **31.12.2018** identifiziert und erstmalig bis **30.06.2019** (betreffend der Kontendaten aus 2018) gemeldet werden.
- **Bestehende Konten von Rechtsträgern** mit geringem Wert (maximal **USD 250.000,-**) zum 30.09.2016 sind nicht meldepflichtig (Wertgrenze).

HINWEISE UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese unverbindliche Information bietet ausschließlich einen allgemeinen Überblick auf Basis der zum Erstellungszeitpunkt gültigen Rechtslage über für den Bankbereich relevante Themen und kann daher ohne weitergehende spezifische steuerliche und rechtliche Beratung nicht als Entscheidungsgrundlage für wirtschaftliche Dispositionen herangezogen werden. Die Inhalte dieses Informationsblattes stellen keine Empfehlung dar und können keinesfalls eine Beratung im Einzelfall durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt ersetzen.

Trotz sorgfältiger Erstellung kann eine Haftung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität nicht übernommen werden. Vielmehr wird eine allenfalls sonst bestehende Haftung ausgeschlossen. Bankmitarbeiter können und dürfen zur individuellen steuerlichen Situation von Bankkunden keine Beratung, Interpretation oder sonstigen Äußerungen vornehmen.

Es wird daher empfohlen, bezüglich der individuellen steuerlichen und rechtlichen Situation sowie der möglichen wirtschaftlichen Dispositionen bei Bedarf einen Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren.

Hypo Vorarlberg Bank AG

Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich
T +43 50 414-0, info@hypovbg.at
www.hypovbg.at